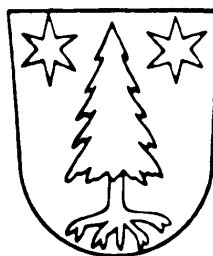


# Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Eggiwil



| Status | Datum      | Instanz   | Datenträger   |
|--------|------------|---|---|
| 5      | 24.05.2002 | Gemeindeversammlung   | P:\REGL\OgR\GO Eggwil 2002 Version 5<br>Gemeindeversammlung 24.05.2002.doc  |
| 6      | 05.12.2003 | Gemeindeversammlung<br>Änderung Anhang I Kommissionen<br>Neu Sozialkommission | P:\REGL\OgR-GO-Og\GO Eggwil 2002 Version<br>6 Gemeindeversammlung 24.05.2002, 05.12.2003-<br>Version für Internet.doc |

## Inhaltsverzeichnis

|  |                                    |
|--|------------------------------------|
| <b>A. ORGANISATION .....</b>                           | <b>3</b>                           |
| A.1 DIE GEMEINDEORGANE .....                           | 3                                  |
| A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN .....                        | 3                                  |
| A.3 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....                    | 4                                  |
| A.4 DER GEMEINDERAT .....                              | 5                                  |
| A.5 DIE KOMMISSIONEN .....                             | 6                                  |
| A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....                          | 6                                  |
| <b>B. POLITISCHE RECHTE .....</b>                      | <b>7</b>                           |
| B.1 STIMMRECHT .....                                   | 7                                  |
| B.2 INITIATIVE.....                                    | 7                                  |
| B.4 PETITION.....                                      | 8                                  |
| <b>C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....</b>    | <b>8</b>                           |
| C.1 ALLGEMEINES .....                                  | 8                                  |
| C.2 ABSTIMMUNGEN .....                                 | 10                                 |
| C.3 WAHLEN .....                                       | 11                                 |
| <b>D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE.....</b> | <b>14</b>                          |
| D.1 ÖFFENTLICHKEIT .....                               | 14                                 |
| D.2 INFORMATION .....                                  | 14                                 |
| D.3 PROTOKOLLE .....                                   | 14                                 |
| <b>E. AUFGABEN .....</b>                               | <b>15</b>                          |
| E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG .....                          | 15                                 |
| E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....                             | 16                                 |
| <b>F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE .....</b>    | <b>16</b>                          |
| F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....                            | 16                                 |
| F.2 RECHTSPFLEGE .....                                 | 17                                 |
| <b>G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>      | <b>17</b>                          |
| <b>AUFLAGEZEUGNIS.....</b>                             | <b>18</b>                          |
| <b>ANHANG I: KOMMISSIONEN.....</b>                     | <b>19</b>                          |
| Schulkommission.....                                   | 19                                 |
| Sozialhilfe- und Vormundschaftskommission .....        | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| <b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS .....</b>           | <b>21</b>                          |

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

**Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

### A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

**Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

**Art. 3** Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

**Art. 4** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung
- c) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen; vorbehalten bleibt die kantonale Gesetzgebung
- d) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- e) die Rechnung
- f) soweit Fr. 100'000.-- übersteigend:
  - neue Ausgaben
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.

- g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
- i) die Zusicherung oder Erteilung des Gemeindebürgerrechtes

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist Fr. 10'000.--.

Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 6**<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, höchstens aber Fr. 100'000.--, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 7**<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 8**<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### **A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan**

Grundsatz

**Art. 9**<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Versammlung wählt die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission. Sie kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von vier Jahren einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen oder Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz <sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

#### **A.4 Der Gemeinderat**

Grundsatz **Art. 10** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl **Art. 11** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus neun Mitgliedern.

Zuständigkeiten **Art. 12** <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 abschliessend.

<sup>3</sup>Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

Delegation von Entscheidbefugnissen **Art. 13** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen **Art. 14** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Entschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen usw. an die Behördenmitglieder und Funktionäre in einer Verordnung.

<sup>3</sup> Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

## **A.5 Die Kommissionen**

- Ständige Kommissionen **Art. 15** <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.
- Nichtständige Kommissionen **Art. 16** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.
- <sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
- Delegation **Art. 17** <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.
- <sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.
- <sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

## **A.6 Das Gemeindepersonal**

- Personalbestimmungen **Art. 18** <sup>1</sup> Das Personal wird - mit Ausnahme des Aushilfspersonals - öffentlich-rechtlich angestellt; Aushilfspersonal wird privatrechtlich nach OR angestellt.
- <sup>2</sup> Die weiteren Personalbestimmungen, wie das Lohnsystem und die Rechte und Pflichten des Personals, regelt der Gemeinderat in einer Verordnung. Er orientiert sich dabei an den personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons Bern.
- <sup>3</sup> Für das Gemeindepersonal gilt subsidiär das kantonale öffentliche Dienstrecht.

## B. Politische Rechte

### B.1 Stimmrecht

**Art. 19** <sup>1</sup> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

### B.2 Initiative

Grundsatz

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 21 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

**Art. 21** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

**Art. 23** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

## **B.4 Petition**

|          |   |
|----------|---|
| Petition | <p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p> |
|----------|---|

## **C. Verfahren an der Gemeindeversammlung**

### **C.1 Allgemeines**

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Zeit der Versammlungen         | <p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;</li><li>– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p> |
| Einberufung                    | <p><b>Art. 26</b> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.</p>   |
| Traktanden                     | <p><b>Art. 27</b> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>  |
| Erheblicherklären von Anträgen | <p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.</p>  |
| Rügepflicht                    | <p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p>  |

- Vorsitz **Art. 30** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.  
<sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.  
<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
- Eröffnung **Art. 31** Die Präsidentin oder der Präsident  
– eröffnet die Versammlung,  
– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,  
– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,  
– veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,  
– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und  
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten **Art. 32** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 33** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.  
<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.  
<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 34** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.  
<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.  
<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch  
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,  
– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und,  
– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

## C.2 Abstimmungen

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Allgemeines               | <p><b>Art. 35</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,</li><li>– erläutert das Abstimmungsverfahren und</li><li>– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.</li></ul>   |
| Abstimmungsverfahren      | <p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,</li><li>– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,</li><li>– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,</li><li>– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und</li><li>– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 40) ermitteln.</li></ul>  |
| Gruppensieger (Cupsystem) | <p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p> |
| Schlussabstimmung         | <p><b>Art. 38</b> Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>  |
| Form                      | <p><b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>  |
| Stichentscheid            | <p><b>Art. 40</b> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>   |

- Konsultativabstimmung **Art. 41** <sup>1</sup> Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- <sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 38 ff.).

### **C.3 Wahlen**

- Wählbarkeit **Art. 42** Wählbar sind
- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
  - b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
  - c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
  - d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
- Unvereinbarkeit **Art. 43** <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.
- <sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
- Verwandtenausschluss **Art. 44** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.
- Offenlegungspflicht **Art. 45** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
- Amtsdauer **Art. 46** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeitbeschränkung  
Gemeinderat und Ge-  
meindepräsidium

**Art. 47**<sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

<sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.

<sup>4</sup> Die Amtszeitbeschränkung gilt nur für das Organ «Gemeinderat» sowie für das Gemeindepräsidium.

Wahlverfahren

**Art. 48**

- a) Bis spätestens am 31. August veröffentlicht der Gemeinderat im Amtsanzeiger die auf Jahresende ablaufenden Amtsdauern. Die Publikation hat die sich zur Wiederwahl Stellenden zu enthalten.
- b) Mindestens 10 Stimmberechtigte können bis spätestens am 31. Oktober bei der Gemeindeschreiberei zuhanden der Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einreichen; die Zahl der Vorschläge ist nicht begrenzt. Jeder Wahlvorschlag muss das schriftliche Einverständnis des Kandidaten enthalten. Die von der Gemeindeschreiberei zu führende Liste der Wahlvorschläge kann von jedermann eingesehen werden.
- c) Der Gemeinderat hat anschliessend die Möglichkeit, die Wahlvorschläge aus der Bevölkerung zu ergänzen; sind pro zu besetzende Stelle weniger Wahlvorschläge eingegangen, als Stellen zu besetzen sind, ist der Gemeinderat verpflichtet, mindestens so viele Vorschläge aufzustellen, als Stellen zu besetzen sind.
- d) Erreicht die Zahl der gültig vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Stellen, so erklärt der Gemeinderat die vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt.
- e) An der Gemeindeversammlung selbst können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden.
- f) Sämtliche Wahlvorschläge der Stimmberechtigten und des Gemeinderates sind spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung zu veröffentlichen.
- g) Übersteigt die Zahl der gültigen Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Stellen, so ist ein Wahlverfahren nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen:
- h) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können keine weiteren Vorschläge machen.
- i) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- j) Die Versammlung wählt geheim.
- k) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- l) Die Stimmberechtigten dürfen
  - Soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
  - Nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- m) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

|                     |   |  |
|---------------------|---|--|
|                     | <p>n) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 52)</li><li>– Scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 53) und</li><li>– Ermitteln das Ergebnis (Art. 54 und 55).</li></ul>  |  |
| Ungültiger Wahlgang | <b>Art. 49</b> Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.  |  |
| Ungültige Zettel    | <b>Art. 50</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgesetzten enthält.   |  |
| Ungültige Namen     | <b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li><li>– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder</li><li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p> |  |
| Ermittlung          | <b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.   | <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgesetzte das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>  |
| Zweiter Wahlgang    | <b>Art. 53</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.   | <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgesetzte, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p> |
| Minderheitenschutz  | <b>Art. 54</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.  |  |
| Los                 | <b>Art. 55</b> Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.  |  |

## D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 56**<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

### D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 57**<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 58**<sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung <sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 59** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### D.3 Protokolle

a) Grundsatz **Art. 60** Über die Verhandlungen der Stimmberechtigten, des Gemeinderates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt **Art. 61**<sup>1</sup> Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,

- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

**Art. 62** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens einen Monat nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## E. Aufgaben

### E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

**Art. 63** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

**Art. 64** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

**Art. 65** <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

**Art. 66** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

## **E.2 Aufgabenerfüllung**

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Grundsatz                           | <b>Art. 67</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.  |
| Überprüfung der Leistungserbringung | <sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.   |
| Träger der Aufgaben                 | <b>Art. 68</b> <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie<br>a) selbst erfüllen,<br>b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder<br>c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.<br><br><sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.                |
| Erfüllung durch Dritte              | <b>Art. 69</b> <sup>1</sup> Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe Fr. 100'000.-- übersteigt.<br><br><sup>2</sup> Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.<br><br><sup>3</sup> Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen. |
| Wasserbaupflicht                    | <b>Art. 70</b> Die gesamte Wasserbaupflicht wird gestützt auf Art.12 des Wasserbaugesetzes vom 21.2.1989 und den Beschluss der Versammlung der Einwohnergemeinde Eggwil vom 8.12.1990 der Schwellenkorporation Eggwil übertragen.  |

## **F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege**

### **F.1 Verantwortlichkeit**

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Sorgfalts- und Schweigepflicht | <b>Art. 71</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.<br><br><sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.<br><br><sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt. |
|--------------------------------|---|

Disziplinarische Verantwortlichkeit **Art. 72** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach Art. 81 ff. GG.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit **Art. 73** <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## **F.2 Rechtspflege**

Beschwerde **Art. 74** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

## **G. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhang **Art. 75** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Kommissionen) und II (Verwandtenausschluss) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen **Art. 76** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2003 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2002. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

- Änderung von Erlassen **Art. 77** Folgende Erlasse werden geändert:
1. Das Wasserversorgungsreglement vom 10. Dezember 1993
    - Art. 53: Die Wasserkommission besteht aus 5 Mitgliedern.
  2. Das Strassen- und Wegreglement vom 8. Dezember 1995
    - Art. 8: Die Wegkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
    - Art. 8 Ziff. 4: Die Verfügung über bewilligte Voranschlagskredite.
  3. Das Friedhof- und Begräbnisreglement vom 21. Mai 1999
    - Art. 10 Abs. 1: .....Eine aus 3 - 5 Mitgliedern bestehende Friedhofkommission.
  4. Das Wehrdienstreglement vom 10. Dezember 1994
    - Neuer Titel: „Feuerwehrreglement“
    - Der Begriff „Wehrdienst“ wird durchwegs ersetzt durch „Feuerwehr“ (auch in Wortkombinationen)

Inkrafttreten **Art. 78**<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 17. September 1976 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 24. Mai 2002 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/  
Der Präsident:  
sig. Fritz Reber

Die Gemeindeschreiberin/  
Der Gemeindeschreiber:  
sig. M. Wegmüller

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung  
am 15. Juli 2002  
sig. Hafner

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 22. April 2002 bis 23. Mai 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 18. April 2002 bekannt.

3537 Eggwil, 27. Mai 2002

Der Gemeindeschreiber:  
sig. M. Wegmüller

.....

## Anhang I: Kommissionen

### **Schulkommission**

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Mitgliederzahl:           | 10 (1 Mitglied pro Schulbezirk + 1 Mitglied aus dem Gemeinderat)  |
| Präsidium:                | Die Schulkommission konstituiert sich selbst. In der Regel hat das mit dem Ressort «Bildung» betraute Gemeinderatsmitglied das Präsidium der Schulkommission zu übernehmen.   |
| Mitglied von Amtes wegen: | Gemeinderatsmitglied (Ressortvorsteher/in)  |
| Wahlorgan:                | <ul style="list-style-type: none"><li>• neun Mitglieder werden durch die Gemeindeversammlung gewählt</li><li>• ein Mitglied wird von Amtes wegen vom Gemeinderat abgeordnet</li></ul>   |
| Übergeordnete Stellen:    | administrativ: Gemeinderat<br>fachlich: Schulinspektorat  |
| Untergeordnete Stellen:   | Schulleitung<br>Lehrkräfte<br>Schulhausabwartin/Schulhausabwart   |
| Aufgaben:                 | <ul style="list-style-type: none"><li>– Aufsicht über den Kindergarten, die Primar- und die Realschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung</li><li>– Anstellung der Lehrkräfte</li><li>– Unterhalt der Schul-Liegenschaften</li></ul> |
| Finanzielle Befugnisse:   | Verwendung von Voranschlagskrediten   |
| Unterschrift:             | Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär   |

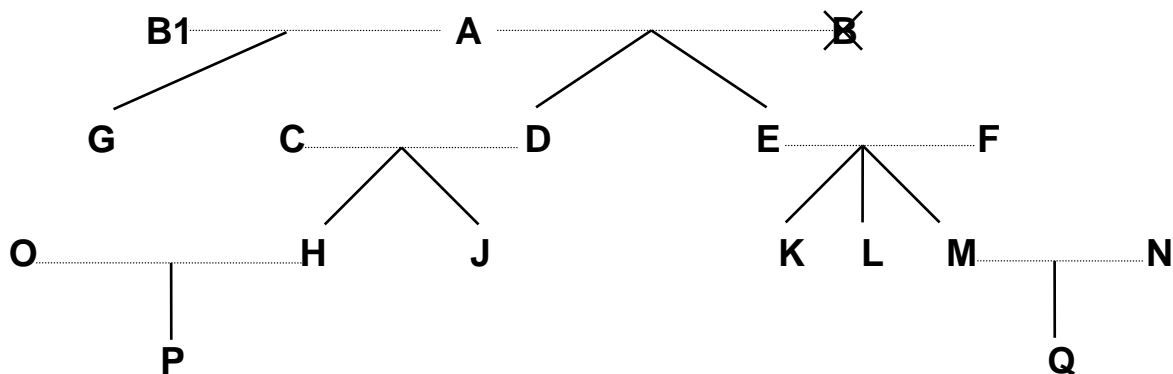
### **Sozialkommission**

|                           |  |
|---------------------------|--|
| Mitgliederzahl:           | 5  |
| Präsidium:                | Die Sozialkommission konstituiert sich selbst. In der Regel hat das mit dem entsprechenden Ressort betraute Gemeinderatsmitglied das Präsidium der Sozialkommission zu übernehmen.                                       |
| Mitglied von Amtes wegen: | Gemeinderatsmitglied (Ressortvorsteher/in)   |
| Wahlorgan:                | <ul style="list-style-type: none"><li>• vier Mitglieder werden durch die Gemeindeversammlung gewählt</li><li>• ein Mitglied wird von Amtes wegen vom Gemeinderat abgeordnet</li></ul>                                    |
| Übergeordnete Stellen:    | im Vormundschaftsbereich<br>administrativ: Gemeinderat<br>fachlich: Regierungsstatthalter<br><br>im Pflegekinderbereich das kantonale Jugendamt  |
| Untergeordnete Stellen:   | Vormundschaftliche Betreuungspersonen, Pflegekinderaufsicht  |
| Aufgaben:                 | Sie ist ordentliche Vormundschaftsbehörde im Sinne des Bundesrechts. Sie behandelt und erledigt selbständig die Vormundschaftsaufgaben nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen unter eigener Verantwortung. |
| Finanzielle Befugnisse:   | Verwendung von Voranschlagskrediten  |
| Unterschrift:             | Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär  |

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2003

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 8. März 2004

## Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende: ..... = Ehe  
 | = Abstammung  
 X = verstorben

| Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören |  | Beispiele:  |
|--|--|---|
| a) Verwandte in gerader Linie                              | Eltern - Kinder                          | A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J |
|  | Grosseltern - Grosskinder                | A mit H, J, K, L und M                            |
|  | Urgrosseltern - Urgrosskinder            | A mit P und Q                                     |
| b) Verschwägerte in gerader Linie                          | Schwiegereltern                          | A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O       |
|  | Schwiegersohn/Schwiegertochter           | O mit C und D; N mit E und F                      |
|  | Stiefeltern/Stiefkinder                  | B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E                 |
| c) voll- und halbbürtige Geschwister                       | Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester | K mit L und M; H mit J; G mit D und E             |
| d) Ehepaare  | Ehepartner                               | A mit B1; C mit D; O mit H                        |

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.